

## Bekanntmachung

### der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Siebte Änderungssatzung zu den  
Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 14. November 2014 die folgende Siebte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Siebte Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 in Kraft.

---

**Siebte Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 14. November 2014 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. April 2013**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. April 2013, werden wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**I. Abschnitt Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,  
unzulässige Geschäftsabschlüsse**

[...]

**§ 3 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse  
(Pre-arranged Trades und Crossing)**

[...]

- (6) Absatz 1 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Orders und verbindliche Quotes, die im Handelsmodell der Auktion, während Auktionen im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, im Handelsmodell der Miniauktion mit untertägigen Auktionen, bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 84 BörsO oder während einer Volatilitätsunterbrechung oder erweiterter Volatilitätsunterbrechung, einer Liquiditätsunterbrechung sowie im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion in Strukturierten Produkten eingegeben werden.

**III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften**

[...]

**§ 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

[...]

- (3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder Midpoint Order Matching gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 10 Minuten nach Zugang der Ausführungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 – 211 – 1 1401), in elektronischer Form ([xetrahelpdesk@deutsche-boerse.com](mailto:xetrahelpdesk@deutsche-boerse.com)) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1 14 00) erfolgen.

[...]

**§ 28      Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen, in der Auktion und im Midpoint Order Matching**

- (1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB in einem Handelsmodell gemäß Satz 1 festgestellt wurden; wurden im Handelssystem der FWB in einem Handelsmodell gemäß Satz 1 weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
  2. im Handelssystem der FWB in der Fortlaufenden Auktion festgestellte Preise;
  3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise oder den durch Befragung fachkundiger Personen gemäß § 25 Satz 3 bis 6 oder aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.

Bei Geschäften in Wertpapieren gemäß Satz 1, die in mehreren Orderbüchern gehandelt werden, kann die Geschäftsführung zur Preisermittlung gemäß Satz 3 Nummer 1 und 2 einzelne Orderbücher unberücksichtigt lassen.

[...]

[...]

**Artikel 2    Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Siebte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 14. November 2014 am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Die Siebte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 27. November 2014

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann